

Ausgabe 16/17
27.6.2017

>> **Die neue Insolvenzordnung 2017 (IRÄG)** **Faire zweite Chance für Unternehmer und Privatschuldner** **Echte Chance für Gläubiger, Teil ihres Geldes zurückzubekommen**

Die neue Insolvenzordnung soll redlichen Schuldnern einen wirtschaftlichen Neustart ermöglichen. Das betrifft vor allem gescheiterte Selbständige, die im Konkursfall deutlich höhere Schulden aufweisen (durchschnittlich 290.000 Euro) als private Haushalte (durchschnittlich 63.000 Euro). Nur 33 Prozent der insolventen Unternehmer konnten die nach der bisherigen Regelung notwendige Zehn-Prozent-Quote erfüllen, die Voraussetzung für ein restschuldbefreiendes Abschöpfungsverfahren war.

Die ÖVP hat daher einer Novellierung des Insolvenzrechts zugestimmt – unter Berücksichtigung der vielen positiven, aber auch sehr kritischen Stellungnahmen im Rahmen der Ausschuss-Begutachtung. Neben dem Anliegen, Schuldnern wie auch Start-Up-Unternehmen einfacher eine faire zweite Chance geben zu können, war für uns zentral, **dass die Gläubiger nun echte Chancen haben, einen Teil ihres Geldes zurückzubekommen.**

Die wesentlichen Änderungen aufgrund des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017:

- Für das Abschöpfungsverfahren gilt eine Frist von fünf Jahren. Die ursprünglich angedachten drei Jahre wären zu kurz gewesen. In dieser Zeit wäre kaum Geld von den Privatschuldnern geflossen. Das zeigen alle Erfahrungen und Umfragen: Erst ab dem dritten Jahr kann tatsächlich Geld an die Gläubiger verteilt werden. **Privatschuldner müssen sich weiter aktiv und ernsthaft bemühen, Geld zurückzuzahlen.**
- Die im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens aufzubringende Mindestquote von zehn Prozent entfällt.
- Diese Änderungen werden mit 1. November 2017 in Kraft treten. Damit haben alle Beteiligten, insbesondere die damit befassten Gerichte, ausreichend Zeit, die notwendigen Prozesse im Privatkonkurs neu aufzustellen.

Damit erreichen wir die angestrebten Ziele:

- Schuldner wie auch Start-up Unternehmen können einfacher eine faire zweite Chance bekommen. Nach fünf Jahren ist der Privatschuldner seine Schulden los.
- Durch **strenge Regeln vor und während des Privatkonkursverfahrens** kann Missbrauch verhindert werden. So gibt es das Abschöpfungsverfahren nur für „redliche“ Schuldner: Der Schuldner hat diesbezüglich während des Insolvenzverfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen (Berichtspflicht!); er darf auch keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
- Die neue Regelung ist Gläubigern und Privatschuldnern gegenüber **fair und zumutbar**. Es gibt eine Balance zwischen dem berechtigten Interesse der Gläubiger auf Rückzahlung und der Möglichkeit für Privatschuldner, von ihren Schulden loszukommen.
- International liegt unsere neue Regelung voll im Trend. So gilt auch in Deutschland die Null-Prozent-Quote, allerdings dort mit einer sechsjährigen Frist.